



30. August 2010

**Anschaffung von Lehrmitteln zur Neueinrichtung der Grund- u.
Gemeinschaftsschule**

**Eilentscheidung des Bürgermeisters
gem. § 65 Abs. 4 GO**

In vorstehender Angelegenheit ordne ich die Ausführung der Maßnahme als dringende Maßnahme im Sinne des § 65 Abs. 4 GO an.

Begründung:

Für die Neueinrichtung der Grund- und Gemeinschaftsschule wurde die Anschaffung von Schulbüchern etc. ursprünglich bei dem Produktsachkonto für die Baumaßnahme eingeplant, was aber nicht korrekt ist. Nach Rücksprache mit der Sachbearbeiterin für die Anlagenbuchhaltung ist eine Verbuchung der Rechnungen für Lehrmittel aufgrund der Geringfügigkeit der einzelnen Anschaffung hier aber nicht möglich. Daher muss der Ansatz für die neuen Lehrmittel, die nicht als investiv (über 150,00 € netto) gelten, umgeplant werden. Da die Umplanung erst im 2. Nachtrag vorgenommen werden kann, müssen die Mittel zunächst durch den Mehrertrag bei der Gewerbesteuer gedeckt werden.

Der Stadtverordnetenversammlung wird diese Entscheidung gem. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO zur Zustimmung vorgelegt.

Frank Ruppert
Bürgermeister